

**1. Änderungsvereinbarung zum  
Vertrag nach § 73c SGB V  
über die Durchführung eines  
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein**

- vertreten durch den Vorstand -

Bismarckallee 1-6, 23795 Bad Segeberg

*(im Folgenden als KVSH bezeichnet)*

und der

**Techniker Krankenkasse**

- vertreten durch den Vorstand -

Bramfelder Straße 140

22305 Hamburg

*(im Folgenden als TK bezeichnet)*

### **Präambel**

Nach Feststellung des Bundesversicherungsamtes sind die Regelungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 des Vertrags nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hauskrebsvorsorge-Verfahrens rechtswidrig. Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Änderungsvereinbarung die Teilnahmevoraussetzungen der Versicherten nach § 2 des Vertrages sowie weitere Änderungen neu vereinbart.

### **Zu § 2 – Anspruchsberechtigter Personenkreis**

**Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

2. Die TK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Die Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 dieser Änderungsvereinbarung. Der Versicherte ist an seine Teilnahme ein Jahr lang gebunden. Er darf für die vereinbarte Leistung nur vertraglich gebundene Leistungserbringer in Anspruch nehmen bzw. andere ärztliche Leistungserbringer nur auf Überweisung.

**Absatz 3 wird neu eingefügt:**

3. Die zur Durchführung berechtigten Vertragsärzte archivieren die vom Patienten unterzeichnete Teilnahmeerklärung (Anlage 1). Bei Bedarf kann die TK in Einzelfällen die Teilnahmeerklärung anfordern und einsehen.

### **Zu § 5 – Abrechnung und Vergütung**

**Absatz 2 wird gestrichen**

**Absatz 3 wird Absatz 2**

**Absatz 4, neu Absatz 3, wird wie folgt geändert:**

3. Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die TK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KVSH eine Pauschale in Höhe von 26 Euro pro Fall (Abr.-Nr. 99473C). Damit ist eine privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.

**Absatz 5, neu Absatz 4, wird wie folgt geändert:**

4. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 SGB V. Die Vertragsleistungen werden im Formblatt 3 bis zur Ebene 6 ausgewiesen.

**Folgender Absatz wird neu aufgenommen:**

5. Die KVSH ist berechtigt, die üblichen Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.

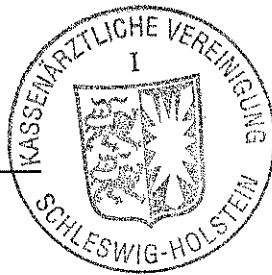
## Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.
2. Diese Änderungsvereinbarung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Hauptvertrages.

Bad Segeberg, den 30.05.2013

Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Kiel, den 3.6.2013

Techniker Krankenkasse  
Landesvertretung Schleswig-Holstein

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hamburg, den

Techniker Krankenkasse  
Hauptverwaltung

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift